

Freiheiten für Abfallerzeuger

Pflichten Wer gefährliche Abfälle auf den Weg schickt, will von der Ausnahme 20 GGAV profitieren. Aber: einige Pflichten bleiben, nicht alle Güter sind dabei und nicht jeder in der Transportkette darf mitmachen.



Abfallsammlung damals...



... und heute. Die Unterschiede scheinen gar nicht so groß.

Die bundesweit gültige Ausnahme Nr. 20 der Gefahrgut-Ausnahmereverordnung (GGAV) zur Beförderung verpackter gefährlicher Abfälle (Neufassung vom 26. Februar 2016) gilt vorerst bis 30. Juni 2021.

Auch wenn diese Ausnahme in den letzten Jahren an Bedeutung verloren hat, spielt sie immer noch eine Rolle bei der Abfalleinstufung, Verpackung und anschließender Beförderung.

Der Grund liegt darin, dass das europäische Gefahrgutrecht (ADR) nur für wenige UN-Nummern eigene Bestim-

mungen zur Beförderung speziell als Abfall aufgestellt hat, vor allem über die Sondervorschriften nach Kapitel 3.3 des ADR. Eigene Bestimmungen gibt es unter anderem für folgende UN-Nummern:

- UN 1057 Feuerzeuge und Nachfüllpackungen für Feuerzeuge: SV 654
- UN 1263 Farbe und Farzubehörstoffe: SV 650
- UN 1950 Druckgaspackungen: SV 327
- UN 2794, UN 2796, UN 2800 Batterien: SV 598
- UN 3090, UN 3091, UN 3480, UN 3481 Lithiumbatterien oder Lithium-

batterien mit oder in Ausrüstungen: SV 377 und SV 636

In diesen genannten Fällen darf die Ausnahme 20 nicht mehr angewendet werden.

Erleichterung nicht für alle

Trotzdem wird parallel die Ausnahme 20 in der Entsorgungsbranche intensiv genutzt, sofern sie denn Erleichterungen bringt.

Gleichgeblieben ist, dass sich die Ausnahme Nr. 20 nur auf Freistellungen von einigen Pflichten bezieht, die für Absender, Verpacker und Verloader gelten. Freistellungen für den Beförderer, Fahrer oder andere Beteiligte sind damit nicht verbunden, so dass sich zum Beispiel die Warntafelpflicht, die Ausrüstungspflicht des Fahrzeugs und die Schulungspflicht der Fahrzeugbesatzung nicht von anderen kennzeichnungspflichtigen Transporten unterscheiden.

Auch die Besonderheiten bei Sammelaktionen sind geblieben, wobei in diesem Zusammenhang die Branche gespannt auf die Neufassung der TRGS 520 (Errichtung und Betrieb von Sammelstellen und Zwischenlagern für Kleinmengen gefährlicher Abfälle) wartet, die an das neue Gefahrstoffrecht angepasst werden muss.

Wolfgang Spohr

Gefahrgutexperte, Poing



21 Pflichten

Ausnahme 20 Eine Checkliste der wesentlichen Prüfpunkte, was bei Anwendung der Ausnahme 20 GGAV beachtet werden muss, steht zum Herunterladen unter www.gefahrgut-online.de/checklisten